

**Baukostenzuschuss, Hausanschlusskosten, Sonstige Kosten**

**Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV**

1. Der Baukostenzuschuss wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
2. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächen-Baukostenzuschuss herangezogen; das gilt nicht für Gebäude und Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
3. Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
4. Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
5. Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Baukostenzuschüsse geleistet, so entsteht die Pflicht zur Leistung eines Baukostenzuschusses nach auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen nach Abschluss der Maßnahme. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Ziffer 2 für die Bemessung des Baukostenzuschusses von Bedeutung sind.
6. Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Baukostenzuschuss nach Ziffer 3 oder 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Baukostenzuschuss nach Ziffer 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Baukostenzuschuss ist der Baukostenzuschuss gegenüberzustellen, der sich bei Ansatz der nach Ziffer 3 oder 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten bzw. zu erstatten.
7. Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.01.1999 oder nach dem 01.01.1999 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage möglich, so bemessen sich die Baukostenzuschüsse nach der bisher gültigen Regelung.

Der Baukostenzuschuss beträgt in den Fällen nach Ziffer 1 bis 7:

	netto	brutto (inkl. 7 % MWSt)
pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	2,00 €	<b>2,14 €</b>
pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	5,00 €	<b>5,35 €</b>

Zur Verrechnung kommen im Übrigen jeweils die am Tage der Herstellung des Hausanschlusses geltenden Beträge der Baukostenzuschüsse.

8. Fälligkeit:  
Die Baukostenzuschüsse und die übrigen Kostensätze werden **14 Tage** nach Rechnungstellung fällig.
9. Schuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Herstellung des Wasserhausanschlusses Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.

**Baukostenzuschuss, Hausanschlusskosten, Sonstige Kosten**

**Hausanschluss gemäß § 10 AVBWasserV**

1. In allen in § 10 der AVBWasserV genannten Fällen wird die Abrechnung für die Herstellung bzw. Erneuerung eines Hausanschlusses nach Aufwand durchgeführt. Bei Fremdleistungen wird ein Gemeinkostenzuschlag von 10 Prozent hinzugerechnet.
2. Die Umsatzsteuer wird in der jeweils gesetzlichen Höhe angesetzt.
3. Mit den Arbeiten am Hausanschluss kann erst begonnen werden, wenn der Anschlussnehmer auf Anforderung der GWP den Baukostenzuschuss in voller Höhe geleistet hat.
4. Bei Pauschalierung werden die Kosten für den Hausanschluss (Standard-Neuanschluss) bis DN 50 / da 63 bis 5 m ab Grundstücksgrenze pauschal mit 1.700,00 €/netto bzw. 1.819,00 €/brutto verrechnet. 1 m Mehrlänge kostet 150,00 €/netto bzw. 160,50 €/brutto.
5. Die Kosten für die Stilllegung eines Altanschlusses werden pauschal mit 1.550,00 €/netto bzw. 1.658,50 €/brutto verrechnet.
6. Der Gesamtpreis (Nettopreis zuzüglich Umsatzsteuer derzeit 7 %) wird nach Durchführung der Arbeiten in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist bei Vorlage ohne jeden Abzug fällig.

**Sonstige Kosten**

	netto	brutto
1. Bauwasser		
Kautions für Standrohre	460,00 €	--
Leihgebühr:		
je Kalendertag	1,00 €	1,07 €
bzw. mindestens	10,00 €	10,70 €
Verbrauchspreis pro m <sup>3</sup>	1,50 €	1,61 €
2. Einsatz des Störungsdienstes, Inkassogang, Einstellung oder Wiederaufnahme der Versorgung		
2.1 Während der regulären Arbeitszeit: Nach Zeitaufwand, Material nach Aufwand.		
2.2 Außerhalb der regulären Arbeitszeit bis zu 1,5 Stunden Einsatz: Verrechnungssatz für 1,5 Monteurstunden, Material nach Aufwand.		
2.3 Außerhalb der regulären Arbeitszeit über 1,5 Stunden Einsatzdauer: Nach Zeitaufwand, Verrechnungssatz Monteurstunde zuzüglich 30 %, Material nach Aufwand.		
2.4 Nachtstunden (21.00 bis 6.00 Uhr) Nach Zeitaufwand, Verrechnungssatz Monteurstunde zuzüglich 50 %, Material nach Aufwand.		
2.5 Sonntags- bzw. Feiertagsstunden: Einsatz an Sonn- bzw. Feiertagen nach Zeitaufwand, Verrechnungssatz Monteurstunde zuzüglich 100 %, Material nach Aufwand.		
3. Anmahnung einer unbezahlten Rechnung 5,00 € (netto, nicht umsatzsteuerpflichtig).		
4. Fremdleistungen werden grundsätzlich mit einem Zuschlag von 10 % weiter verrechnet.		
5. Umsatzsteuer: Den vorgenannten Nettobeträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz (derzeit 7 %) hinzugerechnet.		